



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0013-I/PR3/2017  
DVR:0000175

Wien, am 30. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 30. März 2017 unter der **Nr. 12605/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Inseratenvolumen der ÖBB, Werner Faymann und Erinnerungslücken des Bundeskanzlers gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Welchen Betrag wendeten die ÖBB Holding AG und ihre Tochtergesellschaften während der Zeit Christian Kerns als Vorstandsvorsitzendem der ÖBB Holding AG insgesamt für Inserate, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf?*
- *Wie hoch gestaltet sich aktuell das Budget für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit (Anfang bis Ende 2017)?*
- *In welche Teilbereiche gliedert sich dieses Budget und wie hoch sind diese jeweils dotiert?*
- *Werden Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit bzw. Inserate auch als Kostenpositionen von Infrastrukturprojekten gebucht?*
- *Wenn ja, in welchem Umfang und welche Projekte sind davon jeweils betroffen?*
- *Wenn ja, weshalb kann es dem Steuerzahler zugemutet werden, dass notwendige Infrastrukturprojekte durch derartige Ausgaben verteuert werden?*
- *Wenn ja, wie kann ausgeschlossen werden, dass diese Kosten bewusst verschoben werden und wurden, um das wahre Ausmaß medialer Einflussnahme durch die ÖBB zu verschleiern?*

Zu Ihren Fragen darf ich mitteilen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministers beschränkt, d.h. auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH), nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragestellungen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Darüber hinaus darf aber auf öffentlich zugängliche Informationen auf der ÖBB Homepage – zum Beispiel den Geschäftsbericht – verwiesen werden.

Mag. Jörg Leichtfried

